

Synopse

§ 5 Abs. 1 alt

Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in, und drei bis sechs Beisitzer*innen.

§ 10 Abs. 3, erster Halbsatz, alt

Ist die Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften);

§ 10 Abs. 12, Satz 1, alt

Wahlvorschläge können bis zum 59. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden.

§ 10 Abs. 14 Satz 1, alt

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 47. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 12 Abs. 2, Satz 1, alt

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

§ 12 Abs. 3, alt

Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.

§ 5 Abs. 1 neu

Der Wahlvorstand besteht aus dem/der Wahlvorsteher*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher*in und den nach § 2 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Beisitzer*innen.

§ 10 Abs. 3, erster Halbsatz, neu

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn diese von der nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgeschriebenen Anzahl von Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind (Unterstützungsunterschriften);

§ 10 Abs. 12, Satz 1, neu

Wahlvorschläge können bis zum, nach § 15 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl (Stichtag), 18:00 Uhr, bei dem/der Wahlleiter*in eingereicht werden.

§ 10 Abs. 14, Satz 1, neu

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am, nach § 18 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl, über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 12 Abs. 2, Satz 1 u. 2, neu

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am, nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die bis zum 12. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

§ 12 Abs. 3, neu

Die Wahlberechtigten erhalten spätestens am Tag vor der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung.

Synopse

§ 12 Abs. 5, Satz 1, alt

Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

§ 12 Abs. 8, alt

Der/Die Oberbürgermeister*in macht spätestens am 24. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt ...

§ 12 Abs. 5, Satz 1, neu

Das Wählerverzeichnis wird, in dem nach § 10 Kommunalwahlgesetz vorgesehenen Zeitraum vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Wuppertal zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

§ 12 Abs. 8, neu

Der/Die Oberbürgermeister*in macht spätestens am, nach § 14 Kommunalwahlordnung vorgesehenen Tag vor der Wahl, öffentlich bekannt ...